

AHV-Bestimmung

Selbständig erwerbender Distributor der Forever Living Products (Switzerland) GmbH, Winterthur

Forever Living Products (FLP) ist ein Unternehmen, das im Direktvertrieb über unabhängige Distributoren seine Produkte absetzt. Dabei handelt es sich um natürliche Ernährungs- und Körperpflegeprodukte. Der Forever-Living-Marketing-Plan ermöglicht jedem, der bereit ist, das Programm richtig umzusetzen, den gleichen Zugang. Die unabhängigen Distributoren werden auf allen Ebenen dieses Planes ermutigt, jeden Monat bei ihren Kunden Verkäufe zu tätigen und diese auch zu dokumentieren. Ausserdem können die Distributoren andere Personen fördern (sponsern), um ebenfalls Verkäufe bei deren Kunden zu tätigen. Die Distributoren sind unabhängige Unternehmer.

- **Die sozialversicherungsrechtliche Stellung der unabhängigen Distributoren ist selbständig erwerbend.**
- **Die Distributoren der FLP haben sich bei der kantonalen Ausgleichskasse ihres Wohnkantons als Selbständigerwerbende anzumelden.**

Wer als Selbständigerwerbender anerkannt ist, muss mit den folgenden sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen rechnen:

- ⇒ Kein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
- ⇒ Kein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung.
- ⇒ Keine obligatorische berufliche Vorsorge.

Als selbständig erwerbend gilt, wer in unabhängiger Stellung auf eigenes wirtschaftliches Risiko Arbeit leistet und durch Einsatz von Arbeit und Kapital in frei bestimmter Selbstorganisation nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

- **Unabhängige Stellung**

Die Distributoren handeln als Unternehmer, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Es ist ihnen freigestellt, die eingekaufte Menge von Forever Living Products (Switzerland) GmbH (FLP) zu behalten oder an Dritte weiterzuverkaufen. Es bestehen keine Umsatzvorschriften, die zu befolgen sind.

- **Eigenes Risiko**

Distributoren im Vertriebssystem der Firma leisten mehr Arbeit, desto höher ihre Stellung innerhalb des Betriebes ist (freier Vertriebspartner, Assistant Supervisor, Supervisor usw.). Sie kaufen die Produkte von FLP auf eigenes Risiko. Die gemäss den Unternehmensrichtlinien aufgeführte Bestimmung, wonach Produkte durch die Firma zurückgekauft werden, haben die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen FLP und dem Distributor zur Folge.

- **Einsatz von Arbeit und Kapital**

Ein Distributor kauft eine entsprechende Menge von FLP-Produkten zum üblichen Kundenpreis. Vom zivilrechtlichen Standpunkt aus betrachtet handelt es sich dabei um eine Art «Kaufvertrag». Sie setzen ihre Zeit und Infrastruktur ein, um weitere freie Vertriebspartner auf eigene Kosten auszubilden.

- **Selbstorganisation**

Die Distributoren haben in keiner Art und Weise organisatorische Instruktionen der FLP zu befolgen. Die Ausbildung weiterer freier Vertriebspartner erfolgt nach eigener organisatorischer Planung.

Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber
Siewerdstrasse 9
Postfach 8130
8050 Zürich
07119.00-3 – 08.99 – AK 65